

Eingereicht von **Beatrix Albert**

Matrikelnummer: **00325149**

Emailadresse:

stimmung4u@gmail.com

Beurteiler/Beurteilerin

Trimmel Johann

Mannersdorf, am 30.08.2018

Das Urheberrecht im weiteren Sinn

In Österreich mit Fallbeispielen

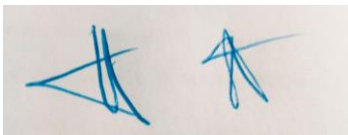
Abschlussarbeit

Lehrgang Lehrer/in für IKT

Plagiatserklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig angefertigt und die mit ihr unmittelbar verbundenen Tätigkeiten selbst erbracht habe. Ich erkläre weiters, dass ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle aus gedruckten, ungedruckten Werken oder dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte sind gemäß den Regeln für wissenschaftliche Arbeiten zitiert und durch Fußnoten bzw. durch andere genaue Quellenangaben gekennzeichnet. Die während des Arbeitsvorgangs gewährte Unterstützung einschließlich signifikanter Betreuungshinweise ist vollständig angegeben. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Unterschrift

A photograph of a handwritten signature in blue ink on a light-colored surface. The signature is stylized and appears to be 'Beatrix ALBERT'.

Beatrix ALBERT, B.Ed.

Mannersdorf, am 31.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1 Einleitung.....	7
2 Das Urheberrecht	8
2.1 Das Urheberrecht - Allgemein betrachtet.....	8
2.1.1 Wie ist die genaue Definition des Urheberrechtes?	8
2.1.2 Wie ist die genaue Definition des Werkes im Sinne des Urheberrechts?.....	8
2.1.3 Worin besteht das Urheberrecht?	9
2.1.4 Was schützt das Urheberrecht?	9
2.1.5 Was beinhaltet ein Sammelwerk?.....	9
2.1.6 Wie lange bleibt das Urheberrecht aufrecht?	9
2.1.7 Was ist ein erlaubtes Werknutzungsrecht?.....	10
2.1.8 Sind Schutzrechte dasselbe wie Urheberrechte?.....	10
2.1.9 Wie lange währt der Schutz auf „verwandte Schutzrechte“?	10
2.1.10 Bedeutet das „© Copyright“ Zeichen, dasselbe wie das „Urheberrecht“?.....	10
2.2 Urheberrecht bei Bücher & Werbetexte	11
2.2.1 Bücher und Zeitschriften	11
2.2.2 Schulbücher und Prüfungsaufgaben	11
2.3 Urheberrecht bei Kurzfilmen.....	12
2.3.1 Filmwerke und ihre Urheberrechte?.....	12
2.3.2 Darf ich jeden Film in der Klasse oder in der Schule zeigen?	12
2.3.3 Wann gibt es keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch?.....	12
2.4 Urheberrecht bei Musik & einprägsamen Tonabfolgen („Jingles“)	12
2.5 Urheberrecht bei Fotografien	13
2.6 Urheberrecht bei Grafiken & Layouts & gemalten Bildern	13
2.7 Urheberrecht im Internet.....	13
2.7.1 Was muss ich beim Down- und Upload beachten?.....	13
3 Wie wird eine Verletzung des Urheberrechts geahndet?	14
3.1 Wie kann ich mir sicher sein, dass ich das Urheberrecht nicht verletze?	14
4 Urheberrecht – im Unterricht – für den Schüler	15
4.1 Urheberrecht - Allgemeine Erklärung	15
4.2 Kann ich auch ein Urheber sein?.....	15
4.3 Urheberrecht bei Büchern & Werbetexte.....	15
4.4 Urheberrecht bei Fotos	15
4.5 Fallbeispiele für die Schüler.....	16

4.5.1	Allgemeine Erklärung über Apps mit Datennutzung.....	16
4.5.2	Was ist erlaubt bei WhatsApp, Facebook und Co?	16
4.5.3	Was passiert bei Verstößen?	17
5	Literaturverzeichnis.....	18
6	Anhang	19

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Das Urheberrecht 1936..... 8
Österreichische Nationalbibliothek, (2011). ALEX: Historische Rechts- und Gesetzestexte, Bundesgesetzblatt 1934-1938 [online]. URL: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000131> [abgerufen am 29.08.16].

Vorwort

Die Welt immer schneller, vom Aufstehen bis zum Schlafen gehen.

06:30 -- Der Wecker läutet. Also eigentlich das Handy.

Ich drehe den Weck-Ton ab, das Handy auf und begeben mich ins Bad.

06:31 -- Die ersten Bilder und Nachrichten trudeln über verschiedenste Kanäle auf meinem Handy ein. Bevor ich noch aus der Dusche komme, habe ich schon 20 neue Mails und mindestens 10-15 neue Nachrichten am Handy. Bilder von Partys - Freunde beim Wandern - neue Infos über Firmentermine usw. **(a) Ich sende meiner Freundin schnell ein lustiges „ICH-BIN-NOCH-UR-MÜDE-GUTEN-MORGEN-AUFSTEH-FOTO“ – Sie schickt mir auch eines. Wir lachen darüber.**

06:45 -- Bis mein Kaffee fertig ist, poppen die ersten Zeitschriftenseiten - Standard & Presse - auf meinem Handy auf und signalisieren mir: „HALLO! MACH MICH AUF! ICH BRAUCHE DICH! ES GIBT NEUIGKEITEN!“ **(b) Während ich die Zeitung lese, mache ich Screenshots für Freunde und sende ihnen die Artikel, die mir gefallen.**

06:55 -- Ich sitze mit meinem Kaffee am Frühstückstisch, wieder müde vom vielen GEBRAUCHT WERDEN & NEUIGKEITEN schauen, und hoffe das mein Handy bald zum Piepsen und Vibrieren aufhört. **(c) Auf WhatsApp schreibt mir eine Freundin, dass ich heute nicht sehr gut aussehe, ich sollte doch lieber zu Hause bleiben.**

--- Woher weiß sie das? Ich habe ihr gar kein Bild gesendet?

--- Egal, ich bin zu müde um nachzufragen.

(d) Jetzt noch schnell auf Facebook ein paar Bilder runterladen und (e) auf YouTube Musik über spezielle Apps downloaden. (f) Kurz ein Geburtstagslied per Soundaufnahme einer Freundin gesendet und ab in die Arbeit.

07:10 -- Am Weg zur Arbeit werde ich von Telefonischen-Umfragen benötigt.

07:30 -- Während ich mich zu meinem PC setze, bekomme ich Nachrichten aus Facebook, dass ich nicht so gut singen kann.

-- Woher wissen die das? Ich habe gar keine Stimmaufnahme ins Internet gestellt?

Vieles von diesen **Handlungen** ist **verboten**. Vieles von den Handlungen machen Schüler, Erwachsene, Eltern täglich ohne zu wissen, dass sie dies gar nicht dürfen. Diese möchte ich erreichen. Ich möchte ihnen zeigen, was sie alles gar nicht dürfen. Und welche legalen Möglichkeiten es gibt, Informationen zu teilen, oder Menschen über etwas zu informieren.

Denn wir alle lieben NEUIGKEITEN, wollen Infos was FREUNDE so machen und wie es ihnen geht.

Wir lieben es gebraucht zu werden.

Also wieso nicht richtig auf den Zug aufspringen und mitmachen.

1 Einleitung

In dieser Arbeit wird das **Urheberrecht** erklärt und an Hand von Beispielen, aus der täglichen Sicht des Schülers oder Jugendlichen, erläutert. Das Urheberrecht wird allgemein, verkürzt beschrieben. Ich reduziere dieses große Thema auf die wichtigsten Punkte für Jugendliche, Eltern, Lehrer und gehe auf die notwendigsten Punkte ein. Zusätzlich stelle ich die Thematik bei **Büchern, Werbetexten & Internetseiten** vor. Beim täglichen Gebrauch von Handy und PC gibt es immer wieder Konflikte mit dem Urheberrecht bei **Kurzfilmen** und **Handyvideos**, sowie bei **Musik, einprägsame Tonabfolgen** („Jingles“) & **Tonaufnahmen** per Apps.

Nicht zu vergessen die immense Menge an Fotos und Videos.

Die Schüler bekommen Antworten auf die Fragen:

- Darf ich fotografieren was ich will oder muss ich vorher nachfragen?
- Darf ich Grafiken & Layouts vom Internet runterladen, und sie im Schulprojekt verwenden?
- Darf ich Computerprogramme benutzen, auch wenn ich weiß, dass sie eigentlich kostenpflichtig sind?
- Welche Konsequenzen entstehen?
- Gibt es überhaupt Konsequenzen?
- Wann kann ich angezeigt werden?

Die Jugendlichen werden auf das Thema **Urheberrecht** sensibilisiert. Aussagen werden thematisiert und analysiert. Es wird informiert, was das Urheberrecht im Allgemeinen bedeutet und welche Möglichkeiten der Schüler und die Schülerin haben, um trotzdem Bilder aus dem Internet oder aus dem Handy zu verwenden.

Es werden Antworten auf die Fragen:

- Welche Rechte habe **ich**?
- Welche Rechte haben **meine Freunde**?
- Welche Rechte haben **Fremde**?

gegeben und immer wieder Beispiele erstellt, um den Schülern die gesamte Thematik und Tragweite eines kleinen Verstoßes erkennbar zu machen.

Zum **Urheberrecht im engeren Sinn** gibt es auch verwandte **Schutzrechte** für sonstige Leistungen. Da ich mich auf beide beziehen möchte, schreibe ich meine Arbeit mit dem Thema: **Urheberrecht im weiteren Sinn**. [Am Beispiel einer Musik-CD habe ich dies kurz erklärt.](#)

Der erste Teil der Arbeit ist für Lehrer, der Zweite für Schüler, sowie für den Unterricht verwendbar.

Der **Lehrplan** zur verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ passt von der 5. – 8. Schulstufe.

Die **Ausarbeitung** der Schüler-Seiten habe ich so gewählt, dass diese **jedes Jahr zu Schulbeginn** als **Einführungsstunden** erarbeitet werden können.

2 Das Urheberrecht

Das **Urheberrecht** ist
das **RECHT**
auf den **SCHUTZ**
des geistigen Eigentums in
materieller und ideeller Hinsicht!

Das Urheberrecht wird UrhG abgekürzt.

2.1 Das Urheberrecht - Allgemein betrachtet

2.1.1 Wie ist die genaue Definition des Urheberrechtes?

„Das Urheberrecht ist das Recht des „**Schöpfers**“ an dem „**Werk**“, das er geschaffen hat. Er ist der Einzige, der bestimmen kann, was mit diesem „**Werk**“ geschieht.“ (*)

2.1.2 Wie ist die genaue Definition des Werkes im Sinne des Urheberrechtes?

„Unter einem Werk versteht man im Urheberrecht „**eigentümliche geistige Schöpfungen**“ auf den Gebieten der **Literatur**, der **Tonkunst**, der **bildenden Künste** und der **Filmkunst**. Diese genießen jedenfalls dann Schutz, wenn es sich nicht um herkömmliche (landläufig seit jeher übliche) Gestaltungen handelt. Sie müssen demnach eine **gewisse Originalität** – also **schöpferische Eigenart** – aufweisen.“ (**)

Das erste Gesetz entstand 1936, wie in Abbildung 1 ersichtlich.



Abbildung 1: Das Urheberrecht

* Zitat: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, (2013). Bürgerservice-URheberRECHT [online]. URL: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/die-justiz-von-a-bis-z/u/urheberrecht-~2c94848b4b92ce25014c314273ab1aca.de.html> [abgerufen am 26.06.2018].

** Zitat: WKO, (2017). Werknutzungsrechte und -bewilligungen im Urheberrecht [online]. URL: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/urheberrecht.html> [abgerufen am 26.06.2018].

2.1.3 Worin besteht das Urheberrecht?

Subjektiv gesehen ist es ein Bündel aus vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse.

Die **vermögensrechtlichen Befugnisse** bestehen aus den **fünf Verwertungsrechten** (§§14 bis 18a):

1. Vervielfältigungsrecht
2. Zurverfügungstellungsrecht
3. Verbreitungsrecht
4. Senderecht
5. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Diese sind ausschließliche Rechte zur Erzielung gerechter Vertragsbedingungen.

Die **persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse** bestehen in den sogenannten **Urheberpersönlichkeitsrechten** der §§19 bis 21 UrhG:

1. Urheberschaft
2. Urheberbezeichnung
3. Werkschutz

2.1.4 Was schützt das Urheberrecht?

Es schützt vier **Werkkategorien**:

1. Literatur
2. Tonkunst
3. Bildende Künste
4. Filmkunst

Und **Sammelwerke**

2.1.5 Was beinhaltet ein Sammelwerk?

Ein Sammelwerk sind Sammlungen einzelner Beiträge, welche zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt werden, in einer Art von eigentlicher geistiger Schöpfung.

2.1.5.1 Worauf begründet sich das Urheberrecht beim Sammelwerk?

Die Individualität und Originalität liegt nicht im Inhalt oder im Stoff selbst. Sie liegt in der Auswahl und/ oder Anordnung des Stoffes.

2.1.6 Wie lange bleibt das Urheberrecht aufrecht?

Mit der Schaffung des Werkes beginnt das Urheberrecht und endet **70 Jahre nach dem Tod** des (letztlebenden Mit-)Urhebers. **Das Urheberrecht ist unter Lebenden unübertragbar**. Dem Urheber bleibt seine Stellung lebenslang erhalten. Er kann jedoch dritten „**Werknutzungsrechte**“ (ausschließlich) und Werknutzungsbewilligungen (nicht-ausschließlich) erteilen.

2.1.7 Was ist ein erlaubtes Werknutzungsrecht?

Der Urheber erteilt damit das Recht, sein Werk in einem bestimmten Ausmaß, zu nutzen. In diesem „Werknutzungsrecht“ wird zum Beispiel vertraglich festgelegt, wie das Werk, wo und wann, genutzt werden darf und so weiter.

2.1.8 Sind Schutzrechte dasselbe wie Urheberrechte?

Schutzrechte sind **Leistungsschutzrechte** (oder **Nachbarrechte**) von Urheberrechten.

Verwandte **Schutzrechte** sind Rechte an bestimmten **Arten von Leistungen**, welche nicht unter das Urheberrecht fallen zum Beispiel: Radiosendungen erstellen, Filme produzieren, Musik produzieren und auf Tonträger brennen, Theateraufführungen und weitere.

2.1.9 Wie lange währt der Schutz auf „verwandte Schutzrechte“?

Durch das Erstellen einer Leistung, der Produzent erstellt eine CD für Musiker, wird der Firstlauf ausgelöst, nicht der Tod eines Leistungsschutzberechtigten. Es gibt auch **keine einheitliche Schutzfrist**, als Beispiele hält das **klassische Schutzrecht 50 Jahre ab Produktion**, jedoch bei nachgelassenen Werken nur 25 Jahre.

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte können nicht verlängert werden.

2.1.10 Bedeutet das „© Copyright“ Zeichen, dasselbe wie das „Urheberrecht“?

Der © Copyright-Vermerk bezeichnet den Schutz des geistigen Eigentums **im englischsprachigen Raum**. Der © Copyright-Vermerk wird jedoch in jedem englischsprachigen Land anders ausgelegt und hat das größte Augenmerk auf die wirtschaftliche Verwertung.

In Österreich bedeutet dies nicht, dass der Werksersteller, das Urheberrecht darauf hat. Im deutschsprachigen Raum wird es oft als **bloße Rechtsbehauptung** verwendet und muss überprüft werden.

*„Beim **Copyright** handelt es sich um die **US-amerikanische Version des Urheberrechts**. Im Gegensatz zu den Regelungen zur Urheberschaft in Deutschland liegt beim **Copyright** das **Hauptaugenmerk auf der wirtschaftlichen Verwertung**.“ (**)*

Heut zu Tage wird auch „einfacheren Werken“ urheberrechtlicher Schutz zuerkannt.

Beispiele hierzu wären:

- Werbetexte
- Grafiken & Layouts
- einprägsame Tonabfolgen („Jingles“)
- Kurzfilme
- Fotografien
- sowie komplexere Computerprogramme

** Zitat: Urheberrecht.de, (2018). Copyright: Worin unterscheidet es sich vom Urheberrecht? [online]. URL: <https://www.urheberrecht.de/copyright/> [abgerufen am 31.08.18].

2.2 Urheberrecht bei Bücher & Werbetexte

2.2.1 Bücher und Zeitschriften

Die Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist grundsätzlich auf die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke beschränkt. Es gibt jedoch Sonderregelung dieses Gesetzes. (siehe nächster Unterpunkt 2.2.1.1.)

-- Ja, ich darf für mich privat ein paar Seiten eines Buches kopieren.

-- NEIN, laut dieser Gesetzeszeile darf ich dies nicht für die Kopie-Anzahl einer Klassenstärke.

2.2.1.1 Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch

Schulen und Universitäten dürfen in einem gerechtfertigten Ausmaß, für Zwecke des Unterrichts oder der Lehre, in der für eine bestimmte Schulklasse oder Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl an Kopien herstellen, nur auf anderen Datenträgern als auf Papier und nur wenn es sich nicht um ein Schulbuch handelt und nur zu nicht kommerziellen Zwecken.

-- NEIN, der Lehrer darf Zeitungsartikel, Buchseiten, Internetseiten nicht auf Papier kopieren!

-- Ja, der Lehrer darf zum Beispiel ein Foto eines Buches zum Beispiel auf dem Beamer zeigen.

2.2.2 Schulbücher und Prüfungsaufgaben

Wer etwas kopiert, braucht die Einwilligung der Buchfirma oder des Prüfungsaufgabenerstellers. Deshalb gibt es zu vielen Lehrbücher auch schon eine Freigabe für eine bestimmte Anzahl von Kopien der Beispielseiten oder Lizenzen, welche das Kopieren in Klassenstärke erlauben.

-- **Jedes Schulbuch darf niemals in Klassenstärke kopiert werden! Außer die Schule hat vom Schulbuchhersteller eine Lizenz, die dies erlaubt.**

Original-Zitat:

*„§ 59c. (1) Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3 bezeichneten **Werknutzungen** sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.*

*(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. § 42 Abs. 6 bleibt unberührt.“ (**)*

** Zitat: RIS, (2018). Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz [online]. URL:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> [abgerufen am 29.08.18].

2.3 Urheberrecht bei Kurzfilmen

2.3.1 Filmwerke und ihre Urheberrechte?

Hierbei gibt es **Miturheberschaften**. Filmwerke werden in der Regel von mehreren Personen gemeinsam geschaffen und jeder von ihnen hat mit den anderen eigenschöpferisch zusammengewirkt. Sie sind eine untrennbare Einheit und deshalb steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. (Bei einer **Musik-CD** ist dies **nicht** der Fall. Hier können alle Schaffensergebnisse getrennt werden, deshalb liegt nur eine **Teilurheberschaft** vor.)

Sonderform nur kurz erwähnt: Bei **gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken** bleibt das **Verwertungsrecht beim Filmhersteller** (Filmproduzenten).

2.3.2 Darf ich jeden Film in der Klasse oder in der Schule zeigen?

Eine eigene gesetzliche Lizenz erlaubt Schulen und Universitäten, in dem gerechtfertigten Umfang zum Zwecke des Unterrichts, Werke der Film- und Tonkunst, öffentlich aufzuführen. Jedoch steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu, diese kann nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

-- Ja, der Lehrer darf dieses zum Beispiel auch am Tag der offenen Tür in ein selbst gedrehtes Schulvideo miteinbinden und in der Schule den Besuchern zeigen.

-- Es wäre möglich das der Urheber eine angemessene Vergütung fordert.

2.3.3 Wann gibt es keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch?

- a. Filmwerke, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.
- b. Bei Raubkopien, Bootleg (=nicht autorisierte Musik- oder Video-Aufzeichnung) usw. im Rahmen der Vervielfältigung. (Wenn ein Bild-**TRÄGER** oder Schall-**TRÄGER** benutzt wird, der nur aus dem Grund erstellt wurde, um das darauf festgehaltene Werk, wider rechtens zu verbreiten.)

-- Ja, der Lehrer darf ein Video von YouTube auf CD brennen und in der Klasse über den Laptop/TV und den Beamer im Unterricht verwenden.

2.4 Urheberrecht bei Musik & einprägsamen Tonabfolgen („Jingles“)

Ein Ton-Träger kann auch mehrere **Schutzgegenstände** verkörpern. Wie zum Beispiel **Dr. Albrecht Haller**, in seiner Arbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, ganz klar auf den Punkt bringt.

Eine Musik-CD hat folgende zusätzliche Schutzgegenstände:

Musik und Text: Urheberrecht der Komponisten und allfälliger Textdichter (Autoren)

Aufführung: + Schutzrecht der ausübenden Künstler (Interpreten)

Aufnahme: + Schutzrecht des Schallträgerherstellers (Produzenten)

Diese Daten sind auf jeder CD-Innenseite oder Rückseite angegeben.

2.5 Urheberrecht bei Fotografien

Das Urheberrecht der Fotografie zählt in der Werkkategorie „Bildende Künste“, zum Lichtbildwerk (=Foto) und ist durch das Urheberrecht im engeren Sinn geschützt.

Der Fotograf hat alle Rechte auf sein Bild. = Urheberrecht

Jeder Mensch hat aber auch „das Recht am eigenen Bild“. Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht. Der Fotograf darf keine berechtigten Interessen des Abgebildeten oder auch nahen Angehörigen mit dem Bild verletzen. Das Personenbildnis darf ohne Einwilligung nicht öffentlich gemacht werden!

Der Mensch hat alle Rechte auf sein Abbild = Persönlichkeitsrecht

Das verwandte **Schutzrecht des Lichtbildherstellers** liegt bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern in der Person des **Unternehmensinhabers**.

Kurz und bündig:

Ein Klassenbild darf nur **ohne Einwilligung** jedes Erziehungsberechtigten gemacht werden, wenn die Schüler darüber informiert werden, das Klassenbild **nicht öffentlich** zugänglich zu machen. Wird dieses Klassenbild auf der Homepage der Schule öffentlich gemacht, **muss die Schule von jedem Erziehungsberechtigten**, der abgebildeten Schüler, eine **schriftliche Einverständniserklärung einholen**.

2.6 Urheberrecht bei Grafiken & Layouts & gemalten Bildern

Hier greift das klassische Urheberrecht im engeren Sinn.

2.7 Urheberrecht im Internet

2.7.1 Was muss ich beim Down- und Upload beachten?

*„Urheberrechtlich geschützte Werke, die ins Internet gestellt werden, werden durch ihre Speicherung auf einem Server regelmäßig im Sinn des Urheberrechtsgesetzes vervielfältigt. Das Recht auf Vervielfältigung steht nach dem Urheberrechtsgesetz dem Urheber grundsätzlich ausschließlich zu. Auch der Download bewirkt in der Regel eine **Speicherung**, die eine Vervielfältigungshandlung beinhaltet. Insbesondere wenn die Werke offenkundig rechtswidrig angeboten werden, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor. Beim **Upload** von Werken liegt daher in der Regel ein Eingriff in das ausschließliche Zurverfügungstellungsecht des Urhebers vor.“ (**)*

** Zitat: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, (2013). Bürgerservice-URHEBERRECHT [online]. URL: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/die-justiz-von-a-bis-z/u/urheberrecht~2c94848b4b92ce25014c314273ab1aca.de.html> [abgerufen am 26.06.2018].

3 Wie wird eine Verletzung des Urheberrechts geahndet?

Hierbei können auf zivilrechtliche:

- Unterlassung
- Beseitigung einschließlich Urteilsveröffentlichung
- angemessenes Entgelt
- Schadensersatz und Gewinnherausgabe
- Rechnungslegung und Auskunft

und strafrechtliche Bestimmungen (Privatklagedelikte) der Rechtsdurchsetzung zugriffen werden.

Mittels einer einstweiligen Verfügung können auch Unterlassungsansprüche gesichert werden.

3.1 Wie kann ich mir sicher sein, dass ich das Urheberrecht nicht verletze?

Nur mit den Creative Commons!

Der Urheber lockert das klassische Urheberrecht auf und gibt dem Bild, der Grafik, dem Layout von sich aus erweiterte Werknutzungsrechte und erweiterte Schutzrechte.

CC Lizenzelemente gleich



Namensnennung

AutorIn(nen) immer anführen



ShareAlike

Weitergabe unter gleichen Bedingungen



Keine Bearbeitung

Wiedergabe nur in unveränderter Form



Nichtkommerziell

Ohne geschäftlichen Vorteil oder Vergütung

4 Urheberrecht – im Unterricht – für den Schüler

4.1 Urheberrecht - Allgemeine Erklärung

*Urheberrecht ist das Recht auf alles,
dass du selbst neu erfindest oder gestaltest.
Es ist dein geistiges Eigentum,
auch wenn du es zu Papier bringst,
mit Video aufnimmst,
eine Tonaufnahme machst
oder zum Beispiel eine neue Art von Homepage gestaltest.
Alle Rechte darauf gehören dir.*

4.2 Kann ich auch ein Urheber sein?

Jeder kann ein Urheber sein.

Das Urheberrecht entsteht dadurch, dass du etwas Neues malst, filmst, fotografierst und vieles mehr. Willst du jedoch über dein Urheberrecht verfügen, also zum Beispiel Geld für ein gemaltes Bild verlangen, musst du geschäftsfähig (18 Jahre alt) sein.

HepI.gv.at, (2018). Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Wien. [online] URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740386.html> [abgerufen 31.08.18]

4.3 Urheberrecht bei Büchern & Werbetexte

Kurz und bündig:

Es darf nichts vervielfältigt werden! Das bedeutet du darfst ganze Bücher nicht kopieren! Prinzipiell darfst du aus Bücher, Heften, usw. keine Vervielfältigungen anlegen, wenn du sie öffentlich machst. Durch das Abspeichern am PC, hast du vom Bild, den Text usw. eine Kopie erstellt. Du hast es also einmal auf deinen PC kopiert. Auch das ist verboten.

Dies alles sind **Vervielfältigungshandlungen** und können angezeigt werden.

Solange du jedoch nur eine Kopie für dich selbst machst und nicht ein gesamtes Buch, sondern nur ein paar Seiten, ist dies erlaubt.

4.4 Urheberrecht bei Fotos

Das **Urheberrecht** am selbst gemachten Foto hat der **Fotograf** selbst.

Wenn darauf Personen abgebildet sind, dann haben diese Personen ein **Persönlichkeitsrecht auf das Bild von ihnen**. Macht jemand von dir ein Foto, muss er es dir zeigen und du kannst bestimmen, was der Fotograf damit machen darf. Wenn es dir nicht gefällt, muss er das Bild löschen. Der Fotograf darf es auf **keinen Fall öffentlich machen, ohne dich zu fragen!**

4.5 Fallbeispiele für die Schüler

Nachfolgend hast du Beispiele, die dir im Alltag passieren können.

4.5.1 Allgemeine Erklärung über Apps mit Datennutzung

Internet-Apps, sind Apps, die über das Internet ihre Daten versenden und erhalten.

Wenn du zum Beispiel ein Bild oder einen Text auf WhatsApp versendest, dann wird dies über deine „mobilen Daten“ versendet. Dies findest du auf deinem Handy unter: „Einstellungen – Mobile Daten“. Drehst du die Daten ab, werden WhatsApp, Facebook und Co auch keine Nachrichten oder Bilder mehr empfangen oder senden.

NICHT zu verwechseln mit den klassischen SMS-Nachrichten. Diese benötigen keine mobilen Daten.

4.5.2 Was ist erlaubt bei WhatsApp, Facebook und Co?

4.5.2.1 Fallbeispiele WhatsApp & Facebook

- Ich habe ein Foto von einer Freundin A per WhatsApp bekommen!
Sie hat darauf eine coole Jacke an! Ich mag die auch haben!
Darf ich dieses Foto an eine Freundin B weiterleiten, um ihr diese coole Jacke zu zeigen?
NEIN! Außer Freundin A erlaubt es dir. Freundin A muss wissen, dass du es Freundin B weiterleitest.
- Freundin A erlaubt mir keine Weiterleitung per WhatsApp!
Kann ich es dann einfach auf Facebook hochladen und allgemein alle meine Freunde fragen, ob diese Jacke cool ist?
NEIN! Wenn Freundin A dies nicht erlaubt, darfst du das Bild **AN AUSNAHMSLOS NIEMANDEN WEITERLEITEN ODER HOCHLADEN!**
- Ich rufe Freundin A an und frage sie, ob ich ihr Foto per WhatsApp an Freundin B, weiterleiten darf. Sie erlaubt es mir. Kann ich das Foto dann gleich in den KLASSEN-Chat laden? Sie hat mir das Weiterleiten sowieso erlaubt?
NEIN! Du musst dir **eine Einwilligung für das Weiterleiten in den Klassen-Chat** von Freundin A zusätzlich einholen!
- Ich habe das Foto in Facebook auf ihren Account gesehen und heruntergeladen. Ich will es nun meiner Freundin in WhatsApp senden. Ist dies erlaubt? Freundin A hat es ja sowieso auf Facebook gepostet?
NEIN! Sie hat es auf ihrer Seite mit **ihren persönlichen Sicherheitseinstellungen** gepostet! **DU DARFST NIEMALS -- OHNE FRAGEN -- EIN FOTO WEITERLEITEN, DASS DU HERRUNTERGELADEN HAST!** Das Herunterladen an sich ist schon **strafbar** auch bei Facebook!

4.5.3 Was passiert bei Verstößen?

- Mir ist das egal!
- Ich bin cool!
- Ich verschicke was ich will!
- DE KÖNNEN EH NIX DAGEGEN MACHEN!

Die auf dem Bild abgebildeten Personen können Anzeige erstatten und zivilrechtlich Klagen.

Nicht alles, was fotografiert werden kann, darf auch veröffentlicht werden.

4.5.3.1 Wusstest du, dass du den Eiffelturm in Paris nur tagsüber fotografieren darfst?

Der Eiffelturm darf nur bei Tag fotografiert werden. Nachtfotos vom beleuchteten Eiffelturm sind vom Lichtkünstler Pierre Bideau urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht für den unbeleuchteten Eiffelturm ist jedoch bereits erloschen, denn sein Erbauer Gustave Eiffel starb 1923 und das Urheberrecht erlischt nach 70 Jahren.

4.5.3.2 Wusstest du, dass du ein selbst gemachtes Foto vom Atomium in Brüssel nicht öffentlich machen darfst?

Ein besonderer Fall ist das Atomium in Brüssel. Die Rechte für Abbildungen des Brüsseler Atomium liegen bei André Waterkeyn bzw. bei seinen Erben. Reisende, Urlauber oder Fotografen dürfen das Atomium zwar jederzeit fotografieren, aber diese Bilder dürfen nicht veröffentlicht werden. Es sei denn, man entrichtet dafür Lizenzgebühren. Die Urheberrechte bezüglich der Abbildung des Atomiums werden erst mit Ablauf des 4. Oktober 2075 erlöschen, also am siebzigsten Todestag André Waterkeyns.

Diese strenge Regel wurde im September 2015 etwas aufgelockert, da nun Bilder vom Atomium, die von Privatpersonen gemacht werden, veröffentlicht werden dürfen, wenn diese Seite ohne kommerzielle Zwecke betrieben wird.

Was kann denn schon passieren?

Schon seit Jahren gehen die SABAM und die V.o.G Atomium aktiv gegen alle diejenigen vor, die Bilder vom Atomium veröffentlichen und dafür nicht die Lizenzgebühren bezahlt haben. Das kann für jeden, auch außerhalb von Belgien, **sehr teuer werden.**

4.5.3.3 Wusstest du, dass in Österreich Panoramafreiheit gilt?

Panoramafreiheit bedeutet, dass jedermann urheberrechtlich geschützte Werke wie Gebäude oder Kunstwerke, die von öffentlichen Wegen aus zu sehen sind, „bildlich“ wieder geben darf, ohne dass hierfür der Urheber des Werkes um Erlaubnis gefragt werden muss.

5 Literaturverzeichnis

Elektronische Medien

RIS, (2018). Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz [online].

URL:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848> [abgerufen am 29.08.18].

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, (2013). Bürgerservice-URHEBERRECHT [online].

URL: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/die-justiz-von-a-bis-z/u/urheberrecht~2c94848b4b92ce25014c314273ab1aca.de.html> [abgerufen am 26.06.2018].

WKO, (2017). Werknutzungsrechte und -bewilligungen im Urheberrecht [online].

URL: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/urheberrecht.html> [abgerufen am 26.06.2018].

Urheberrecht.de, (2018). Copyright: Worin unterscheidet es sich vom Urheberrecht? [online].

URL: <https://www.urheberrecht.de/copyright/> [abgerufen am 31.08.18].

Help.gv.at, (2018). Bundesministerium, Digitalisierung und Wirtschaftsstandort [online].

URL: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740386.html> [abgerufen 31.08.18].

Reise+Foto Journalist, (2015). Urheberrecht: Bilder und Fotos vom Atomium in Brüssel [online]. URL: <http://reise-foto-journalist.com/urheberrecht-bildrecht-fotorecht-foto-atomium-in-bruessel/> [abgerufen 29.08.18].

Dr. Albrecht Haller, (2003). Urheberrecht – 30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Check-Liste [online].

URL: https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/faq_haller_15917.pdf?61ecjw [abgerufen am 29.08.18].

6 Anhang

Danksagung

Ich möchte mich bei meinen Schülern bedanken, die mich auf dieses Thema gebracht haben. Es war anfangs schwergängig sich in die Gesetzestexte einzulesen, da diese im Rechtsdeutsch geschrieben sind. Auch das Runterbrechen von den komplizierten Ausdrücken auf ganz einfache Wörter, viel mir zu Beginn nicht leicht. Oft musste ich einige Seiten lesen um zu verstehen, was diese Seiten eigentlich in einem Satz aussagen möchten.

Viele Themen habe ich nur kurz angeschnitten und komprimiert versucht hervorzuheben. Noch immer habe ich so viele Informationen im Kopf, die ich am liebsten auch in die Arbeit aufgenommen hätte. Es gibt so viele Besonderheiten zu diesem Thema.